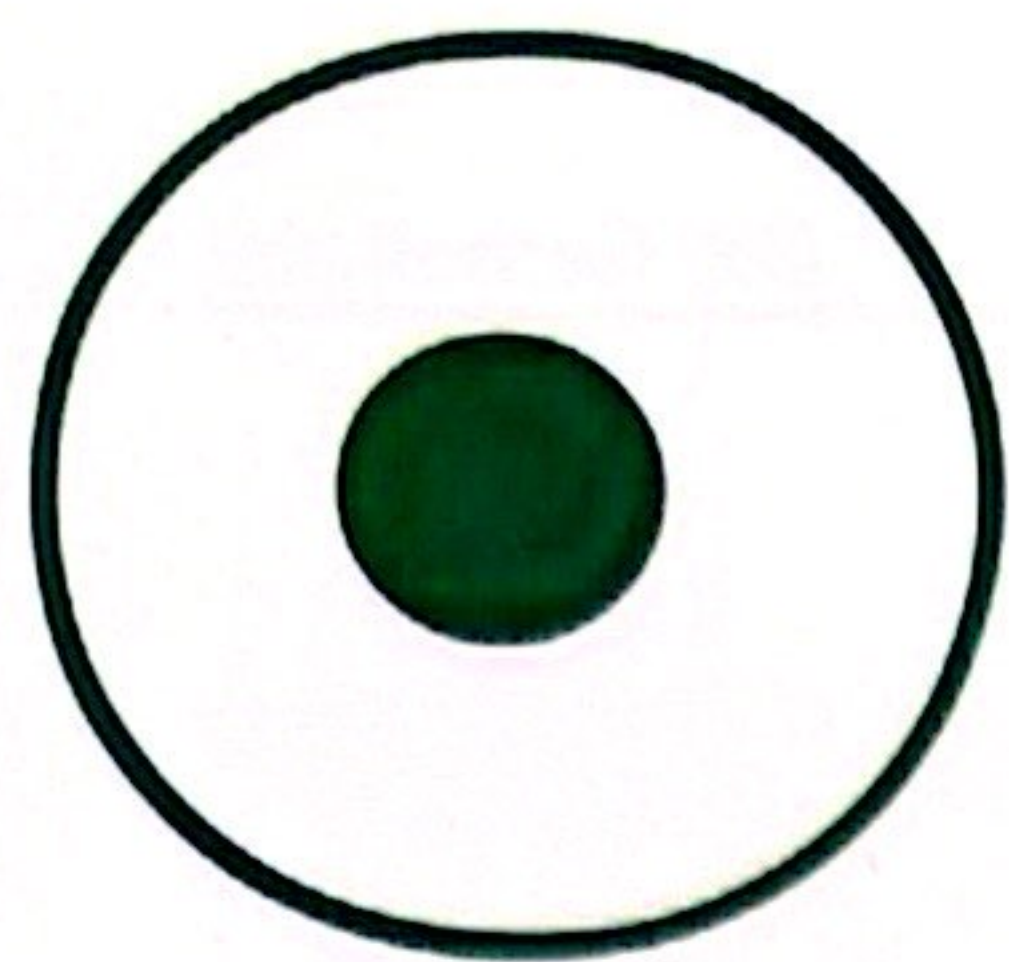




Die Gemeinde

Magazin für kommunale Arbeit in der Steiermark

Jahrgang 80

Nummer 9

September 2025

Leerstand als Chance?

!!
Geschäftsräume
zu Vermieten
!!

Nähere Infos Tel. 01...

Was tun gegen den zunehmenden Leerstand? Mit diesem Thema beschäftigten sich Experten auf Einladung des Gemeindebundes bei einer Tagung in Wien. Fazit: Leerstand soll nicht hingenommen, sondern kann als Impulsgeber für Neues verstanden werden. **Seiten 4-5**

Nahversorgungs- Positionspapier

Nach seiner Konferenz zum Thema Nahversorgung hat der Gemeindebund nun ein konkretes Positions- und Forderungspapier vorgelegt. Mögliche Lösungsansätze sind nun aufgezeigt. Zur Umsetzung braucht es aber alle Beteiligten in Wirtschaft und Politik.

Bericht auf Seite 7

Deregulierungs- Gesetzesnovelle

Nach einem ersten Deregulierungsgipfel im Frühjahr hat die Landesregierung nun Nägel mit Köpfen gemacht und ein erstes Deregulierungsgesetz vorgelegt. Dieses soll rund 30 Einzelgesetze leichter anwendbar machen und dadurch Bürokratie abbauen helfen.

Bericht auf Seite 10

Aktuelles vom
**Gemeinde
bund**
Steiermark



Welche Pflichten haben Gemeinden als Arbeitgeber, wenn es zu anhaltenden Hitzezellen kommt? Und welche Erleichterungen bei der Auftragsvergabe bringt die Schwellenwertverordnung 2025 mit sich? Der Gemeindebund informiert.

Seiten 11 bis 13

Schwellenwerteverordnung 2025

Am 22. Juli 2025 trat die Schwellenwerteverordnung 2025 befristet bis 31. März 2026 in Kraft und gilt für die im Zeitraum der Geltung der Verordnung eingeleiteten Vergabeverfahren.

Es sind daher auf alle Beschaffungsvorhaben, die ab 22. Juli 2025 eingeleitet wurden, die nachstehenden Schwellenwerte zu berücksichtigen:

Für die Direktvergabe gem. § 46 Abs. 2 (klassischer Bereich) und § 213 Abs. 2 (Sektorenbereich) BVergG 2018 gilt der Schwellenwert von 143.000 Euro (statt bisher 100.000 Euro).

Für die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung für Liefer- und Dienstleistungsaufträge gem. § 47 Abs. 2 Z 1 BVergG gilt ebenfalls der Schwellenwert von 143.000 Euro

(statt bisher 130.000 Euro).

Die Schwellenwerte für das nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gem. § 43 Z 2 BVergG 2018 sowie das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gem. § 44 Abs. 2 Z 1 BVergG 2018 wurden ebenfalls auf 143.000 Euro (statt bisher 100.000 Euro) angehoben.



Der angehobene Schwellenwert in § 43 Z 1 BVergG 2018 betreffend das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei Bauaufträgen verbleibt bei 1.000.000 Euro.

Die vorliegende Regelung ermöglicht es unseren STEIRISCHEN GE-

MEINDEN als öffentliche Auftraggeber, schnell und unbürokratisch Aufträge an die regionale und lokale Wirtschaft zu vergeben und gleicht somit einem regionalen Konjunkturprogramm, das Arbeitsplätze und Wertschöpfung in den Regionen und Gemeinden sichert.

Ein Staatspreis für das Ehrenamt

**Staatspreis für
freiwilliges und
ehrenamtliches
Engagement in
Österreich**

Jetzt bis
2.9.2025
einreichen!

In vielen Gemeinden entstehen Jahr für Jahr großartige Projekte, die das Leben vor Ort bereichern -

mit Engagement, Kreativität und ganz viel Herzblut. Der Freiwilligenstaatspreis 2025 bietet die perfekte Bühne, um diese Leistungen sichtbar zu machen.

Egal, ob kleine Initiative oder große zivilgesellschaftliche Bewegung - mit dem Staatspreis soll gezeigt werden, was freiwilliges und ehrenamtliches Engagement in Österreich alles zum Positiven verändert. Ausgelobt wird der Preis vom Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Prämiert werden die vier Kategorien Innovation, Generationen, Inklusion

und Katastrophenschutz & Notfallhilfe. Pro Kategorie werden ein Staatspreis (5.000 Euro), ein Anerkennungspreis (3.000 Euro) sowie ein Ehrenpreis (1.000 Euro) vergeben. Projekte können in bis zu zwei Kategorien eingereicht werden. Darüber hinaus wird ein Sonderpreis für Freiwilligenkoordination vergeben, der ebenfalls mit 5.000 Euro dotiert ist.

Einreichungen sind noch bis zum 2. September online unter www.freiwilligenstaatspreis.at möglich. Die besten eingereichten Initiativen werden am 4. Dezember 2025 in Wien ausgezeichnet.

Hitzefrei in steirischen Gemeinden?

Ein kompakter Überblick über die zu beachtenden Regelungen

Viele Gemeinden in der Steiermark werden aktuell zunehmend von anhaltenden Hitzewellen geplagt. Einen kompakten Überblick, wie viel Hitze beim Arbeiten zumutbar ist und welche Regelungen in diesem Zusammenhang für den Gemeindedienst und den Bauhof-Dienst bestehen, bietet der nachfolgende Artikel.

Quelle: Arbeiterkammer, Österreichischer Gemeindebund

1. Gibt es so etwas wie „Hitzefrei“ in der Gemeindeverwaltung oder beim Bauhof?

Nein, ein automatisches oder gesetzliches „Hitzefrei“ gibt es nicht. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, den Arbeitsplatz bei hohen sommerlichen Temperaturen zu verlassen. Auch für Mitarbeiter am Bauhof, die vorwiegend im Freien tätig sind, gelten die Regelungen der Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung oder der Bauarbeiterschutzverordnung ab ca. 32,5 Grad Celsius über einen Zeitraum von mehr als 3 Stunden hinweg nicht. Insofern sind Bauhofmitarbeiter rechtlich nicht wie Bauarbeiter auf einer Baustelle zu behandeln. Tätigkeiten wie Straßen- und Garten-

pflege und Instandhaltungsarbeiten, die auch häufig im kommunalen Dienst anfallen, fallen überdies auch nicht darunter.

2. Was gilt es für die Gemeinde als Arbeitgeber hinsichtlich ihrer Mitarbeiter zu beachten?

Die Gemeinde als Arbeitgeberin ist laut Arbeitsstättenverordnung (AStV) und Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG) verpflichtet, Maßnahmen zum gesundheitlichen Schutz bei hohen Temperaturen zu ergreifen. In den Innenräumen, in denen gearbeitet wird, sollte die Temperatur idealerweise zwischen 19 und 25 Grad betragen. Das regelt § 18 der Arbeitsstättenverordnung, der das Raumklima in Arbeitsräumen festlegt. Sollte keine Klimaanlage in

den Gemeindeämtern verbaut sein, ist der Arbeitgeber verpflichtet, geeignete Maßnahmen gegen Hitze zu ergreifen. Dazu zählen beispielsweise: Nachtlüften von Innenräumen, Beschattung von Fenstern, Aufstellen von Ventilatoren, ausreichende Bereitstellung von Trinkwasser etc.

3. Welche Regelungen gelten für Gemeindemitarbeiter, die hauptsächlich im Freien beschäftigt sind, etwa bei Tätigkeiten am Bauhof?

Mitarbeiter im Bauhof, die länger andauernde Arbeiten im Freien unter direkter Sonneneinstrahlung tätigen, müssen zusätzlich alkoholfreie Getränke zur Verfügung gestellt bekommen und sollten bestenfalls luftig-leicht geeignete Kleidung und einen geeigneten Kopfschutz (Helm, Hut etc.) tragen, wobei die Durchlüftung hierbei gewährleistet werden muss. Überdies sollte generell über die Risiken, die mit Hitze im Zusammenhang stehen, aufgeklärt werden. Es empfiehlt sich auch die Bereitstellung von Sonnenschutz-Mitteln. Wenn möglich, sollte die Arbeit im Schatten durchgeführt werden oder die Aufgabenverteilung angepasst werden, um die Hitzebelastung zu minimieren.

4. Welche Empfehlungen für unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN sind besonders zu beachten?

Um Anforderungen gerecht zu werden, empfiehlt sich ein kommunaler Hitzeschutzplan: Überprüfung und Verbesserung des Raumklimas in Gemeindeämtern, Sitzungssälen und Büros. Wenn möglich auch die Anpassung von Arbeitszeiten (z.B. Frühschichten, Verlegung von Pausen in kühlere Zeiten) sowie die Bereitstellung von Wasserstationen und Schattenplätzen und die Schulung des Personals über die Gefahren durch Hitze.

5. Gibt es Personengruppen mit einem besonderen Schutzbedürfnis?

Klimatischen Verhältnisse und ihre Einflüsse auf die Gesundheit der Mitarbeiter müssen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz bei der Arbeitsplatzevaluierung berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen für: werdende oder stillende Mütter, ältere Arbeitnehmer sowie gesundheitlich gefährdete Mitarbeiter.

FAZIT

Ein generelles Hitzefrei gibt es in den steirischen Gemeinden nicht. Die Gemeinden als Arbeitgeber müssen jedoch wirkungsvolle Maßnahmen umsetzen, damit die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Gemeindemitarbeiter erhalten bleiben. Bei Arbeiten im Freien gelten überdies besondere Schutzpflichten für Mitarbeiter.



Aktuelle Weiterbildungsangebote unserer Gemeindeakademie

Für die nachfolgenden (Online-)Seminare im September 2025 bestehen noch Restplätze:

- ▶ ONLINESEMINAR: Elternbeitrags-Sozialstaffelberechnung für Kindergarten und Kinderkrippe, 02.09.2025 von 14.00 bis 16.00 Uhr
- ▶ ONLINESEMINAR: Gemeindefinanzen kompakt erklärt - Einführung, 11.09.2025 von 09.00 bis 12.30 Uhr
- ▶ ONLINESEMINAR: Das neue Informationsfreiheitsgesetz, 24.09.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ▶ ONLINESEMINAR: Erhaltung von Gemeindestraßen - Straßenerhaltung aus technischer Sicht, 25.09.2025 von 09.00 bis 13.00 Uhr
- ▶ Das baupolizeiliche Verfahren, 25.09.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr

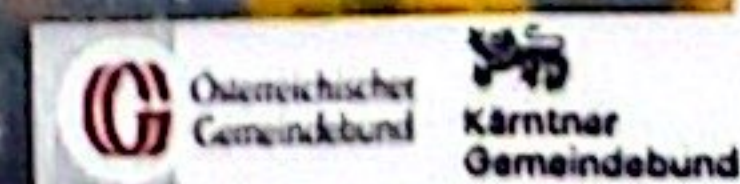
Eine Anmeldung zu allen Seminaren ist mittels entsprechendem Online-Login über unsere Homepage möglich. Ist der gewünschte Termin zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits ausgebucht, empfiehlt sich eine Anmeldung auf die Warteliste.

Das Team steht Ihnen bei Fragen gerne unter der Telefonnummer 0316/42 47 70 oder via E-Mail an akademie@gemeindebund.steiermark.at zur Verfügung.



71.
**Österreichischer
Gemeindetag**

2.-3.10.2025 | Klagenfurt



NACHHALTIGE ZUKUNFT GEMEINSAM SCHAFFEN
Ökologisch. Ökonomisch. Sozial.